



Frau
Landtagspräsidentin
Verena Dunst
im Hause

Eisenstadt, am 27.10.2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin,
die von LABg. Wolfgang Spitzmüller gemäß § 29 der GeOLT an mich gerichtete schriftliche Anfrage vom 13.09.2022, Zahl 22-1124, darf ich wie folgt beantworten:

1. In welcher Form sind das Land Burgenland und die burgenländischen Gemeinden in die Leitha-Wasserverbände eingebunden?

Im Zehnten Abschnitt des Wasserrechtsgesetzes WRG 1959 „Von den Wasserverbänden“, §§87ff, sind die allgemeinen Regelungen normiert, welche auch bei den Verbänden entlang der Leitha maßgebend sind. Das Land Burgenland ist über die Abteilung 5 Baudirektion, Hauptreferat Wasserwirtschaft, Referat Flussbau und ÖWG eingebunden. Die Einbindung der Gemeinden wird unter Punkt 2 behandelt

2. Wie sind die Leitha-Wasserverbände organisiert und was sind Aufgaben und Kompetenzen der Leitha-Wasserverbände??

Entlang des Leitha-Abschnitts gibt es vier Wasserverbände, wobei die Verbände I und III vom Burgenland und die Verbände II und IV von Niederösterreich fachlich und förderlich betreut werden. Es gibt folgende Verbände, die sich über folgende Leithaabschnitte erstrecken:

- Wasserverband Leitha I, Untere Hauptstraße 4, 2424 Zurndorf: von Nickelsdorf bis Gattendorf,
- Wasserverband Leitha II, Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge: von Potzneusiedl bis Seibersdorf,
- Wasserverband Leitha III, p.A. WV Neufelder Seengebiet, Landegger Straße, 2491 Neufeld an der Leitha: von Leithaprodersdorf bis Ebenfurth,
- Wasserverband Leitha IV, Schulgasse 12, 2821 Lanzenkirchen: von Zillingdorf bis Lanzenkirchen und einen
- Dachverband, p.A. Stadtamt Mannersdorf am Leithagebirge, Hauptstraße 48, 2452 Mannersdorf am Leithagebirge wo alle 4 Teilverbände vertreten sind.

Die Aufgaben der Verbände sind in den jeweiligen Satzungen geregelt. Der Zweck des Dachverbandes ist:

- Hochwasserschutz
- Geschiebemanagement
- Restwasserproblematik



- Gewässerökologie und Naturschutz
- Öffentlichkeitsarbeit
- Koordinierung mit Nachbarverbänden
- Rechtlich relevante Projekte
- Tourismus

3. Wie viele bewilligte Entnahmen gibt es entlang der Leitha? An welchen Orten darf Wasser aus der Leitha entnommen werden und aus welchem Grund (zB. Kraftwerk, Landwirtschaft)?

Sämtliche Entnahmen sind öffentlich im digitalen Wasserbuch ersichtlich.

4. Die Niederwasserbetriebsordnung für das System Leitha — Wiesgraben — Kleine Leitha — Komitatskanal sieht 3 Betriebsfälle (Regelbetrieb, Entnahmeeinschränkung, Entnahmestopp) vor. Welche Betriebsfälle waren in den letzten 5 Jahren von wann bis wann aktiv?

In den letzten fünf Jahren, beginnend mit 01.01.2016, waren alle 3 Betriebsfälle zu den in der nachstehenden Tabelle ersichtlichen Zeiten aktiv.

Jahr	von	bis	Betriebsfall
2016	01.01	31.12	Regelbetrieb
2017	01.01	15.09	Regelbetrieb
	15.09	18.09	Entnahmeeinschränkung
	18.09	31.12	Regelbetrieb
2018	01.01	03.10	Regelbetrieb
	03.10	11.10	Entnahmeeinschränkung
	11.10	18.10	Entnahmestopp
	18.10	23.10	Entnahmeeinschränkung
	23.10	31.12	Regelbetrieb
2019	01.01	14.06	Regelbetrieb
	14.06	19.06	Entnahmestopp
	19.06	21.06	Entnahmeeinschränkung
	21.06	25.07	Regelbetrieb
	25.07	30.07	Entnahmeeinschränkung
	30.07	12.08	Regelbetrieb
	12.08	19.08	Entnahmeeinschränkung
	19.08	21.08	Regelbetrieb
	21.08	22.08	Entnahmeeinschränkung
	22.08	21.09	Regelbetrieb
	21.09	26.10	Entnahmeeinschränkung
	26.10	10.11	Entnahmestopp
2020	10.11	12.11	Entnahmeeinschränkung
	12.11	31.12	Regelbetrieb
	01.01	07.04	Regelbetrieb
	07.04	14.04	Entnahmeeinschränkung



	14.04	17.04	Regelbetrieb
	17.04	21.04	Entnahmeeinschränkung
	21.04	23.04	Regelbetrieb
	23.04	27.04	Entnahmeeinschränkung
	27.04	27.04	Regelbetrieb
	27.04	09.05	Entnahmeeinschränkung
	09.05	27.05	Entnahmestopp
	27.05	29.05	Entnahmeeinschränkung
	29.05	02.06	Regelbetrieb
	02.06	06.06	Entnahmeeinschränkung
	06.06	31.07	Regelbetrieb
	31.07	04.08	Entnahmeeinschränkung
	04.08	31.12	Regelbetrieb
2021	01.01	18.06	Regelbetrieb
	18.06	28.06	Entnahmeeinschränkung
	28.06	29.06	Regelbetrieb
	29.06	02.07	Entnahmeeinschränkung
	02.07	05.07	Entnahmestopp
	05.07	07.07	Entnahmeeinschränkung
	07.07	20.07	Entnahmestopp
	20.07	20.07	Entnahmeeinschränkung
	20.07	21.07	Regelbetrieb
	21.07	24.07	Entnahmeeinschränkung
	24.07	03.08	Entnahmestopp
	03.08	03.08	Entnahmeeinschränkung
	03.08	11.08	Regelbetrieb
	11.08	14.08	Entnahmeeinschränkung
	14.08	19.08	Entnahmestopp
	19.08	27.08	Entnahmeeinschränkung
	27.08	06.09	Regelbetrieb
	06.09	09.09	Entnahmeeinschränkung
	09.09	10.10	Entnahmestopp
	10.10	13.10	Entnahmeeinschränkung
	13.10	15.10	Entnahmestopp
	15.10	24.10	Regelbetrieb
	24.10	24.10	Entnahmeeinschränkung
	24.10	05.11	Entnahmestopp
	05.11	07.11	Entnahmeeinschränkung
	07.11	16.11	Regelbetrieb
	16.11	16.11	Entnahmeeinschränkung
	16.11	28.11	Entnahmestopp
	28.11	30.11	Entnahmeeinschränkung
	30.11	31.12	Regelbetrieb



2022	01.01	14.01	Regelbetrieb
	14.01	19.01	Entnahmeeinschränkung
	19.01	29.06	Regelbetrieb
	29.06	10.07	Entnahmeeinschränkung
	10.07	25.09	Entnahmestopp
	25.09	02.10	Entnahmeeinschränkung
	02.10	04.10	Entnahmestopp

5. Die Niederwasserbetriebsordnung sieht eine Entnahmeeinschränkung bzw. einen Entnahmestopp für Bewässerung vor. Existieren bei Niederwasser auch Vorschriften für die Entnahme zur Stromerzeugung durch Kleinkraftwerke?

NEIN - es gibt in der Niederwasserbetriebsordnung keine Regelung hinsichtlich der Wasserkraft.

Grundsätzlich sind gemäß der Qualitätszielverordnung Ökologie Oberflächengewässer in Fließgewässern die ökologischen Mindestwassermengen sicherzustellen. Entsprechend dem Nationalen Gewässerbewirtschaftungsplan 2021 hat die Restwassermenge in allen Fließgewässern (im und außerhalb des Fischlebensraumes) 50 % MJNQt (mittlerer Jahresniederwasserabfluss) zu betragen. Diese Vorgabe ist in Hinblick auf die Wasserkraftnutzung bei Ausleitungskraftwerken relevant. Es darf somit bei Ausleitungskraftwerken nur die über die Restwassermenge hinausgehende Wassermenge zur Stromerzeugung herangezogen werden.

Im Burgenland gibt es an der Leitha ein Kraftwerk in Gattendorf, welches sich im Hauptschluss befindet. Das heißt, dass aus dem Gewässer kein Wasser ausgeleitet bzw. entnommen wird, zumal sich das Kraftwerk direkt am Gewässerlauf befindet. Mit der zufließenden Wassermenge ist jedenfalls der vorhandene Fischaufstieg jederzeit zu dotieren. Im Übrigen erforderte es jedoch keine Entnahmeeinschränkung im Niederwasserfall, da kein Wasser aus der Leitha entnommen wird und entsprechend dem wasserrechtlichen Bewilligungsbescheid des Kraftwerkes ein Schwallbetrieb untersagt ist. Letzteres bedeutet, dass die aus dem Oberlauf zufließende Wassermenge auch an den Unterlauf abzugeben ist.

6. Wie viele künstliche Zuleitungen z.B. durch Kläranlagen existieren entlang der Leitha? Wie beeinflussen diese den Wasserhaushalt der Leitha, wenn aufgrund von Trockenheit die natürliche Dotierung ausbleibt?

Im Burgenland werden die gereinigten Abwässer von folgenden Kläranlagen eingeleitet:

ARA Wimpassing, ARA Nickelsdorf

Die großen Einleitungen liegen in Niederösterreich (auch die ARA Neufelder Seengebiet leitet in NÖ ein) und tragen dazu bei, dass die Abflussmenge verbessert wird, wenn Niederschläge ausbleiben.

Zudem werden Regenwässer über Regenwasserkanäle und offene Gräben sowie Wässer aus den Regenüberlaufbauwerken von Mischwasserkanalisationen in die Leitha abgeworfen. Dränagewässer aus landwirtschaftlichen Flächen werden ebenfalls über Gräben in die Leitha abgeleitet.



- 7. Die Leitha ist in Neudörfel die überwiegende Zeit ausgetrocknet. Da die Leitha ein Grundwasserneubilder ist, hat dies Auswirkungen auf das Grundwasser in Neudörfel und auf den Wasserstand der Seen im Ort. Sind Maßnahmen geplant, um der Austrocknung der Leitha in Neudörfel entgegen zu wirken?**

Derzeit wird die Leitha gesamtheitlich im Rahmen des Projekts IRIS betrachtet, um einen aktualisierten Gewässerentwicklungsplan ausarbeiten zu können.

- 8. Entspricht das Austrocknen der Leitha bei Neudörfel der EU-Wasserrahmenrichtlinie oder wäre zur Zielerreichung der Richtlinie eine dauerhafte Dotierung erforderlich.**

Das sind Fragen, die im zuvor genannten Projekt behandelt werden.

- 9. Ende Juli 2022 erkrankten und starben laut Medienberichten mehrere Hunde nach einem Bad in der Leitha bei Götzendorf. Wurden aufgrund dieser Meldungen auch Maßnahmen (z.B. Entnahme von Wasserproben) seitens des Burgenlandes gesetzt? Wenn ja, was waren die Ergebnisse?**

Die Gewässeraufsicht im Amt der Burgenländischen Landesregierung stand diesbezüglich in engem Informationsaustausch mit den zuständigen Organisationen auf niederösterreichischer Seite, um gegebenenfalls Maßnahmen auf burgenländischem Landesgebiet setzen zu können. Dies war aus Sicht der Amtstierärztin allerdings nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Landesrat
Mag. Heinrich Dorner

